

## ZBB 2008, 59

**BGB §§ 134, 241, 280, 823 Abs. 2; SGB V § 220 Abs. 1, § 222; GenG § 49**

**Kein Schadensersatzanspruch einer gesetzlichen Krankenkasse gegen die kreditgewährende Bank, bei der sie unter Verstoß gegen ein gesetzliches Kreditaufnahmeverbot Kredit aufgenommen hat**

OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.09.2007 – I–6 U 122/06 (rechtskräftig), WM 2008, 66

**Leitsätze:**

1. Eine kreditgewährende Bank ist nicht verpflichtet, eine gesetzliche Krankenkasse über das für sie bestehende gesetzliche Kreditaufnahmeverbot des § 220 Abs. 1 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 222 SGB V aufzuklären.
2. Nimmt eine gesetzliche Krankenkasse unter Verstoß gegen das Kreditaufnahmeverbot Kredit auf, steht ihr gegen die kreditgebende Bank kein Schadensersatzanspruch zu. § 220 Abs. 1 Satz 1 SGB V ist kein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB.
3. Ein Verstoß gegen das Kreditaufnahmeverbot führt nicht zur Unwirksamkeit des Kreditvertrages, weder wegen mangelnder Rechtsfähigkeit („ultra vires“) noch nach § 134 BGB.